



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Finanzierung

Bericht zu den Ergebnissen der Anhörung

Verordnungen zu der Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr



1 Durchführung der Anhörung

Die eidgenössischen Räte haben im Rahmen der Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr (BBI 2007 2681) am 20. März 2009 folgenden Erlass verabschiedet:

- Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen aufgrund der Bahnreform 2, Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr, RÖVE (BBI 2009 2043)
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung, Personenbeförderungsgesetz, PBG (BBI 2009 2075)
- Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen, STUG (BBI 2009 2095)

Daraus ergab sich folgender inhaltlicher Schwerpunkt: Nachführung der Bahnreform 1, namentlich Gleichbehandlung der Transportunternehmen, bessere Übersicht über die Rechtserlasse und die Implementierung von neuen Instrumenten zur Effizienz- und Qualitätssteigerung im bestellten Personenverkehr.

Diese neu erlassenen bzw. revidierten Gesetze haben zur Folge, dass auch die betroffenen Verordnungen anzupassen oder neu zu erstellen sind.

Das Bundesamt für Verkehr führte in diesem Rahmen vom 24. April 2009 bis zum 26. Juni 2009 eine Anhörung durch. Zur Anhörung wurden die Kantone, die auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Wirtschaftsverbände, wie auch die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete eingeladen. Zudem wurden ausgewählte Organisationen angeschrieben.

Insgesamt gingen 69 Anhörungsantworten ein, wovon 5 auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichteten. Von den zur Anhörung eingeladenen Kreisen antworteten 26 Kantone und die Konferenz der Kantonsregierungen, die 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 5 Wirtschaftsverbände, 16 Organisationen. Hinzu kamen 18 Eingaben von nicht angeschriebenen Adressaten (Weitere/Spontanantworten).

	Adressaten Total	Antwortende
1 Kantone	26 + 1	26 + 1
2 Dachverbände	3	3
3 Wirtschaftsverbände	7	5
4 Organisationen	30	16
5 Weitere/Spontanantworten		18
Total	67	69



Referenz/Aktenzeichen: 151/2009-09-30/185

2 Liste der eingereichten Stellungnahmen im Anhörungsverfahren

Abkürzung / Abréviat ion	Absender / Expéd iteur
1	Kantone
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BL	Kanton Basel-Land
BS	Kanton Basel-Stadt
BE	Kanton Bern
FR	Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Kanton Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SH	Kanton Schaffhausen
SZ	Kanton Schwyz
SO	Kanton Solothurn
SG	Kanton St. Gallen
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
UR	Kanton Uri
VD	Canton du Valais
VS	Canton de Vaud
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
KöV NWCH	Nordwestschweizerische Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs
2	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
	Schweizerischer Gemeindeverband
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
	Schweizerischer Städteverband
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
	sgv@usam Dachorganisation der Schweizer KMU
	<i>kvschweiz</i>
	<i>Schweizerischer Arbeitgeberverband</i>
	economiesuisse
4	Organisationen
AB	Appenzeller Bahnen



Referenz/Aktenzeichen: 151/2009-09-30/185

AGVS	Autogewerbe-Verband der Schweiz (AGVS/UPSA)
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
BLS	Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn
centre patronal	centre patronal
CSP	<i>Christlich-soziale Partei der Schweiz</i>
DB	Deutsche Bahn
	Greenpeace
JB	Jungfraubahnen
KF	Konsumentinnenforum der deutschen Schweiz
LITRA	Litra Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr
	login Berufsbildung
	PostAuto Schweiz
Privatim	Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten
	Pro Velo
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBS	Seilbahnen Schweiz
SEV	Schweizerischer Eisenbahner-Verband
SKS	<i>Stiftung für Konsumentenschutz</i>
SOB	Schweizerische Südostbahn AG
SP	<i>Sozialdemokratische Partei der Schweiz</i>
strasseschweiz	strasseschweiz routesuisse, Verband des Strassenverkehrs FRS
STV	Schweizerischer Tourismusverband
TCS	Touring Club der Schweiz
transfair	Transfair Christliche Gewerkschaft Service public und Dienstleistungen Schweiz
tpf	transports publics fribourgeois
tpg	transports publics genevois
	Trasse Schweiz AG
VAP	Verband der verladenden Wirtschaft
VBZ	Verkehrsbetriebe Zürich
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
VöV	Verband öffentlicher Verkehr
vpod	Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste
WWF	World Wildlife Fund Schweiz

3 Schwerpunkte der Stellungnahmen zu den Verordnungen

In der Anhörung wurden die Entwürfe über die Verordnungsanpassungen zur Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr (RöVE) den Adressaten unterbreitet.

Zum Thema der Sicherheit wurde eine Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV) und über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-öV) erstellt.

Die Verordnungsanpassungen im Rahmen der Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr haben zur Folge, dass die Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisen-



Referenz/Aktenzeichen: 151/2009-09-30/185

bahngesetz (ADFV) nun in zwei Verordnungen aufgeteilt wurde, in die Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) und die Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV).

Die Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (VPK) wurde totalrevidiert, dabei die Transportverordnung (TV) integriert, und heisst nun Verordnung über die Personenbeförderung (VPB).

Die weiteren Änderungsvorschläge der Verordnungsanpassungen im Rahmen von RÖVE sind Teilrevisionen der bereits bestehenden Verordnungen, welche durch RÖVE tangiert werden.

3.1 Allgemeines

Der Grossteil der Antworten betrifft die neu erstellten Verordnungen. Die unterbreiteten Teilrevisionen, welche unter den Sammelverordnungen RÖVE zusammengefasst wurden, wurden zum grössten Teil nicht kommentiert. Die vorgeschlagenen Anpassungen und Neuordnungen wurden grundsätzlich begrüsst. Im Speziellen auch die Aufteilung der ADFV und die Neustrukturierung der VPB.

Neben Bemerkungen, eher technischer oder begrifflicher Art zu einigen Bestimmungen, wurden folgende Themen oft genannt:

3.2 Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)

Von einigen Kreisen wird gewünscht, dass die Bestimmungen noch einmal überprüft werden, ob nicht mit weniger Einzelheiten mehr Übersicht erreicht werden kann. Dem widersprechen jene Antworten, welche bei einigen Bestimmungen eine grössere Ausführlichkeit und Präzisierung verlangen. Im Speziellen die Abgrenzung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, die Vereinheitlichung der Prüfungen und die Ausbildung der Prüfungsexperten. Einige Kreise äusserten eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Kontrolle der Dienstfähigkeit, welche gemäss den Bestimmungen nicht von Beamten erfolgen soll. Zudem sind die Zugriffsberechtigungen auf die Datenbank zu präzisieren. Weiter wurde der Wunsch nach der gleichzeitigen Inkraftsetzung der weiteren Ausführungsbestimmungen auf Departementstufe geäussert.



3.3 Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-öV)

Bei vielen der eingegangenen Stellungnahmen stellte sich die Frage, in welchem Rahmen der Bund die Kompetenz besitzt, formelles Datenschutzrecht für das Datenbearbeiten durch kantonales und kommunales Recht zu erlassen. Zudem sehen einige Kreise es als unverhältnismässig an, den überwachten Orten den Zweck der Videoüberwachung und deren Rechtsgrundlage angeben zu müssen (Art. 3 Abs. 2). Ein Grossteil der Kreise wünscht, dass die Frist für die Auswertung der Aufzeichnungen auf 3 Arbeitstage erweitert wird. Und zusätzlich soll nicht nur festgehalten werden, dass die Aufzeichnungen nach 100 Tagen zu vernichten sind, sondern auch eine Mindestdauer der Aufbewahrung. Zudem soll die Fahrgastzählung zu Zwecken der Sicherheit des Betriebs ermöglicht werden.

3.4 Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)

Grundsätzlich waren die Rückmeldungen zu der Totalrevision der VPB positiv. Die neue Struktur, wie auch die grössere Liberalisierung wurde geschätzt.

3.4.1 Personenbeförderung mit Bewilligungspflicht

Einige Kantone sind der Ansicht, dass auf die Ausstellung von kantonalen Bewilligungen gemäss Art. 7 ganz zu verzichten ist. Andererseits werden die kantonalen Bewilligungen begrüsst.

3.4.2 Ausnahme vom Personenbeförderungsregal

In vielen Rückmeldungen wird begrüsst, dass neu Fahrten mit Fahrzeugen für ≤ 9 Personen inkl. Fahrer vom Personenbeförderungsregal ausgenommen werden, weil somit eine Vereinfachung und Liberalisierung ermöglicht wird.

3.4.3 Konzessionen und Bewilligungen für Gebiete

Das Instrument der Gebietskonzession hat sich bewährt. Jedoch finden einige Stellungnahmen, dass die Beschränkung auf Sammelfahrten und Fahrten auf Verlangen zu eng definiert ist.



Referenz/Aktenzeichen: 151/2009-09-30/185

3.4.4 Flughafentransfers

Einige Rückmeldungen fordern die Streichung oder Neuformulierung des Abs. 2 von Art. 11, welcher die Flughafentransfers regelt.

3.4.5 Konzessionsgesuch

Die dargelegte Bestimmung über die einzureichenden Gesuchsexemplare sei nicht zeitgemäss. Es müsse reichen, wenn den zuständigen Behörden maximal drei Originale plus der entsprechenden elektronischen Version eingereicht werden.

3.4.6 Dauer

Einige Kantone, wie auch Transportunternehmen begrüßen die Möglichkeit, dass die Konzession für eine kürzere Dauer erteilt oder erneuert werden kann. Einige davon beantragen zusätzlich, dass dies möglich sein soll auch, wenn eine Ausschreibung "nur" geplant oder einer vorsorglichen Harmonisierung unterschiedlicher Konzessionsdauern gewollt ist.

3.4.7 Aufhebung der kantonalen Bewilligung

Bei einigen Rückmeldungen wurde vorgebracht, dass das Recht Personen zu befördern, überreguliert ist. Sie sind der Ansicht, dass geprüft werden soll, ob in Zukunft nicht auf die kantonalen Bewilligungen gemäss Art. 7 VPB ganz verzichtet werden kann.

3.4.8 Haltestellen und Streckenführung

Die Ergänzung der Bestimmung (der Kanton legt geeignete Haltestellen fest und sorgt für deren Anbindung an den öffentlichen Verkehr) damit, dass für angemessene Infrastruktur und Beschriftung der Haltestellen gesorgt wird, stiess bei vielen Anhörungsteilnehmern auf Unverständnis. Es sei die Aufgabe der Transportunternehmen mit einer eidgenössischen Bewilligung für die angemessene Infrastruktur und die Beschriftung der Haltestellen zu sorgen.

3.4.9 Direkter Verkehr

Viele Kantone fordern, dass die Mitsprache der Besteller bei der Festlegung von Tarifen und Verteilungsschlüsseln aufgeführt wird.



Referenz/Aktenzeichen: 151/2009-09-30/185

3.4.10 Velobeförderung

Zusätzlich besteht der Wunsch, dass ein Artikel zur Velobeförderung aufgenommen wird, wonach die Transportunternehmen einen Velo-Selbstverlad anbieten müssen, sofern dies betrieblich möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

3.4.11 Datenbearbeitung durch das BAV

Einerseits wird begrüsst, dass das BAV Daten, die zum Zweck der Verkehrsplanung bei Transportunternehmen erhoben werden, für die Studien auch an Ämter der Kantone weitergegeben werden können. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt werden muss. Im speziellen für kleinere TU sollten Ausnahmen möglich sein.

3.5 Verordnung über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (ARPV)

Die eingegangenen Stellungnahmen lassen zusammenfassend den Schluss zu, dass diese Verordnung gesamthaft sehr unterschiedlich aufgenommen worden ist. Grob kann gesagt werden, dass bei einzelnen Artikeln klare Positionierungen von Kantonen (Bestellern) gegenüber den Transportunternehmen und andererseits die Perspektive der Vertreter des Individualverkehrs gegenüber der Schienenperspektive bestehen.

3.5.1 Abgeltungsvoraussetzungen und Angebote im regionalen Personenverkehr (Art. 6-10)

Die Abgeltungsvoraussetzungen und auch das Angebot im regionalen Personenverkehr erlangten ein grosses Interesse bei den Rückmeldungen. Die neu eingeführte Berücksichtigung einer minimalen Wirtschaftlichkeit wurde von einigen Kreisen begrüsst und unterstützt. Ein Grossteil der Rückmeldungen befürchtete jedoch im Hinblick auf den Umfang des bestellten Angebots eine Verschlechterung der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr in ländlichen Regionen. Auch die Berücksichtigung der Qualität der Angebote wurde von einem Grossteil begrüsst. Jedoch merkten die Transportunternehmen an, dass die Beschaffung und Bearbeitung der für die Qualitätsmessung nötigen Daten von grossem Aufwand für die Transportunternehmen sind und sie daher miteingebunden werden müssen.

3.5.2 Bestellverfahren

Das im PBG Art. 31 festgelegte Bestellverfahren von neu zwei Jahren wurde in der Anhörung rege diskutiert. Die Transportunternehmen, welche dazu Stellung genommen haben, begrüssen diesen neu



Referenz/Aktenzeichen: 151/2009-09-30/185

geschaffenen längeren Planungshorizont. Die meisten Kantone fordern aber, dass Angebotsanpassungen und Fahrplankorrekturen im zweiten Jahr möglich sein sollen.

3.5.3 Offerten

Auch im Bereich der Offerte kamen viele Anregungen bezüglich der Termine, des Umfangs, der Einreichung. Das erstellte Kennzahlensystem hat sich bewährt, wird begrüsst und auch geschätzt. Die Transportunternehmen forderten noch, dass bei einer Weiterentwicklung und Anpassung der Kennzahlen die Transportunternehmen miteinbezogen werden.

3.5.4 Tarife

Der Themenbereich Tarife kristallisierte sich für viele Anhörungskreise als wichtiges Thema heraus. Grundsätzlich stellt sich die Frage ob und in wie weit der Bund sich in diesem Bereich einsetzen soll bzw. muss, und wie die Umsetzung eines Tarifausgleichs umzusetzen ist.

3.5.5 Eigenkapitalverzinsung und Investitionen

Die Eigenkapitalverzinsung wird grundsätzlich begrüsst. Einige Rückmeldungen verlangten, dass die Verwendung des erreichten Gewinns durch die EK-Finanzierung nicht, wie in der Anhörungsversion unterbreitet, eingeschränkt werden kann. Zudem wird gefordert, dass bei den anrechenbaren Zinskosten in den Offerten vom betriebsnotwendigen Kapital auszugehen ist.

3.5.6 Staatsgarantie

Die Möglichkeit von Staatsgarantien zwecks günstigeren Zinskonditionen für Fremddarlehen wird von den Angehörten begrüsst. Es bestehen noch Fragen bezüglich der Umsetzung.

3.6 Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV)

3.6.1 Controllingprozess

Einige Kantone fordern, dass bei den Offertverhandlungen und der Vereinbarung der Zielwerte die Abstimmung mit den Kantonen erforderlich ist. Zusätzlich wird gewünscht, dass der Controllingprozess auch die Prüfung der grösseren Einzelobjekte umfassen soll.



Referenz/Aktenzeichen: 151/2009-09-30/185

3.6.2 Programmfinanzierung

Einige Kantone wünschen für die Einführung einer Programmfinanzierung mindestens eine ausreichende Übergangszeit. Generell würden sie aber eine Wahlfreiheit zwischen Objekt- und Programmfinanzierung begrüßen.

3.6.3 Rückzahlung von Darlehen und Formen von Finanzierungen

Die Befürworter des Individualverkehrs lehnen diese Artikel grundsätzlich ab.

3.6.4 Offerte

Der Einbezug der letzten Jahresrechnung wird von den Rückmeldungen zu diesem Artikel begrüsst. Der Wunsch besteht, dass die Unterlagen nach Absprache mit den Bestellern in elektronischer Form eingereicht werden können. Zudem weisen die Transportunternehmen darauf hin, dass bei einer mehrjährigen Offerte keine Trassenpreisveränderungen erfolgen dürfen.

3.7 Fahrplanverordnung (FPV)

3.7.1 Allgemeines

Einzelne Kantone möchten, dass die TU verpflichtet werden sollen, die Kundenreaktionen systematisch auszuwerten und die Auswertung den Bestellern zu übermitteln. Diese wünschen auch einen Verzicht auf die Aufschaltung des Fahrplanprojekts.

3.7.2 Fahrplanänderungen

Einige Transportunternehmen begrüßen, dass bei einem Unterbruch des Betriebs bei unvorhergesehenen Ereignissen nun eine Informationspflicht gegenüber den betroffenen Unternehmen besteht. Es wird aber noch verschärfter gefordert oder interpretiert, dass die Darstellung der Abweichungen vom Sollfahrplan den betroffenen TU kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen.



Referenz/Aktenzeichen: 151/2009-09-30/185

3.8 Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen

Es gingen ein paar Forderungen ein bezüglich Präzisierung einzelner Artikel.

3.9 Sammelverordnung RÖVE:

3.9.1 Verordnung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen (EBV)

Die Transportunternehmen weisen darauf hin, dass die gewünschten streckenbezogenen Daten aus Anhang 3 (Art. 12b Abs. 1) zum Zweck der Verkehrsplanung je nachdem für die Transportunternehmen einen grossen Mehraufwand bedeuten. Dementsprechend fordern sie eine Harmonisierung zwischen den gewünschten Daten des Zolls und dem BAV bzw. BfS.

3.9.2 Netzzugangsverordnung (NZV)

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbescheinigung wird begrüsst. Beim Kontrollrecht der Infrastrukturbetreiber (Art. 24) besteht noch Anpassungsbedarf und die Transportunternehmen wünschen, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zwischen BAV, SBB und BLS in die Rechtssetzung mit einfliessen.

3.9.3 Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (AZGV)

Die Einführung und Umsetzung der Jahresarbeitszeit wird grundsätzlich in den Rückmeldungen begrüsst. Es wird aber von einigen beantragt, dass die Periode 12 Monate umfassen soll. Zusätzlich soll der Artikel 25 Abs. 1 über die Nachtarbeitsregelung beim Sonderschutz der Jugendlichen nicht aufgehoben werden.

3.9.4 Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV)

Es gingen keine Bemerkungen zu den Anpassungen der STUV ein.



Referenz/Aktenzeichen: 151/2009-09-30/185

3.9.5 Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV)

Neben Bemerkungen, eher technischer oder begrifflicher Art zu einigen Bestimmungen, gingen keine Bemerkungen zu den Anpassungen der KAV ein.

3.9.6 Strassenverkehrskontrollverordnung und Verkehrsregelverordnung

Es stellte sich vereinzelt die Frage, wieso die Werte der Blutalkoholkonzentration für die Fahrunfähigkeit bei Motorfahrzeugführern im konzessionierten oder grenzüberschreitenden Personenverkehr verschieden hoch ist zu dem Wert, welcher die Dienstunfähigkeit bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten regelt.

3.9.7 Schiffbauverordnung

Der VöV und die BLS beantragten eine Erweiterung der Bestimmung über die bezeichnenden Personen für die Kontrolle der Dienstfähigkeit (Art. 44 Abs. 5). Für die Umsetzbarkeit der Kontrollen in der Praxis genügt eine leitende Stellung aber mit entsprechenden Fachqualifikationen.

3.9.8 Verordnung betreffend Einreichung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen

Es gingen keine Bemerkungen zu den Anpassungen dieser Verordnung ein.